

# **Ergänzungsvereinbarung**

zu den  
Verträgen über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung  
in Notfällen

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

in der Fassung vom 13. März 2006

sowie

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH),**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**  
dem **BKK-Landesverband NORTHWEST,**  
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**  
**Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**  
der **IKK classic,**  
der **Knappschaft,**

in der Fassung vom 13. März 2006

**Hinweis:** Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Förderzeitraum**

Die rubrizierenden Vertragspartner schließen diese Ergänzungsvereinbarung zur Förderung der Neustrukturierung des Notdienstes für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2021 (4 Jahre). Die Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 2 Förderbetrag**

Der Gesamtbetrag der Förderung aller rubrizierenden Krankenkassen/-verbände dieser Ergänzungsvereinbarung beträgt 6 Mio. EUR. Dieser Betrag steht in Höhe von jeweils 1,5 Mio. EUR in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021, d. h. je Quartal in Höhe von 375.000 EUR zur Förderung der Neustrukturierung des Notdienstes zur Verfügung.

## **§ 3 Berechnung kassenindividuelle Förderung**

Die zuständigen Krankenkassen beteiligen sich an den Kosten der Neustrukturierung des Notdienstes der KVH mit einem Förderungszuschlag (GOP 99003) je abgerechneter Position gem. § 3 Abs. 5 der Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen (GOP 99002A, 99002B und 99002C). Die Höhe dieses Förderungszuschlages ergibt sich je Abrechnungsquartal des o. g. Förderungszeitraumes durch Division des quartalsbezogenen Förderungsbetrages nach § 2 durch die Gesamtanzahl der abgerechneten Positionen des Quartals gem. § 3 Abs. 5 der Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen (GOP 99002A, 99002B und 99002C).

## **§ 4 Abrechnung**

Die GOP 99003 wird von der KV Hamburg der Abrechnung zugesetzt und im EFN ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweisung der Förderungszuschläge im Formblatt 3. Für die Abrechnung gelten im Übrigen die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen.

## **§ 5 Evaluation**

Die KV Hamburg stellt den zuständigen Krankenkassenverbänden innerhalb des 3. Quartals 2018 ein Evaluationskonzept vor und wird diese ebenfalls über die Ergebnisse zeitnah bis zum 01.04.2020 in Kenntnis setzen. Die Ergebnisse dienen den Krankenkassen unter anderem als Entscheidungshilfe über die mögliche Fortführung dieser Ergänzungsvereinbarung über den in § 1 genannten Zeitraum hinaus.

Hamburg, den 26.01.2018

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....  
BKK-Landesverband NORDWEST  
zugleich für die SVLFG als LKK

.....  
IKK classic

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg